

Satzung über die Festsetzung von Ersatz des Verdienstaufalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Datteln vom 16.05.2008

(Amtsblatt Nr. 8/2008)

Der Rat der Stadt Datteln hat am 14.05.2008 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122 / SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW.2007. S. 662)
2. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380)

§ 1

Verdienstaufallersatz

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

1. Alle beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 € festgesetzt.
2. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
3. Der Verdienstaufall von Selbständigen wird von montags bis freitags bis 19.00 Uhr, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich, und samstags bis 13.00 Uhr, höchstens jedoch 5 Stunden, ersetzt, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird.
4. In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 27,14 € je Stunde überschreiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung von Ersatz des Verdienstaufalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Datteln vom 18.12.2001 außer Kraft.